



Gelbdruck der Fachregel für Abdichtungen

Köln, 14. August 2015

Der zuständige Fachtechnische Ausschuss des ZVDH hat den kompletten Inhalt der bisherigen Fachregel für Abdichtungen kritisch überprüft. Eine wichtige Neuerung, die nun im Gelbdruck eingebracht wurde: Bei allen Dachflächen – ob genutzt oder ungenutzt – soll die Unterlage der Abdichtung mit einem Gefälle von mindestens 2 % geplant werden. Am 1. Juli 2015 hat der ZVDH den Gelbdruck der „Fachregel für Abdichtungen – Flachdachrichtlinie“ veröffentlicht. Kommentare und Einsprüche sind bis zum 31. Oktober 2015 möglich. Ein ausführlicher Artikel folgt in der nächsten Ausgabe des DDH (16-2015).

Geltungsbereich

Im Rahmen der Überarbeitung hat sich auch der Geltungsbereich geändert. Dieser umfasst – unabhängig von der Wasseranstauhöhe – die Planung und Ausführung von Abdichtungen

- nicht genutzter Dachflächen,
- genutzter Dach- und Deckenflächen (z.B. Terrassen, Balkone, Laubengänge, Loggien),
- begrünter Dachflächen,
- erdüberschütteter Deckenflächen,
- befahrener Dach- und Deckenflächen aus Stahlbeton.

Vor allem der letzte Punkt ist eine Erweiterung des Anwendungsbereiches. Grund dafür ist, dass die Abdichtung dieser Flächen originärer Tätigkeitsbereich des Dachdeckerhandwerks ist.

Mehr Gefälle

Neben der Grundanforderung, dass Abdichtungen wasserdicht sein müssen, beinhaltet die Fachregel weitere Regelungen, beispielsweise zum Gefälle. Der Fachausschuss hat sich einstimmig und grundsätzlich bei allen abzu-

dichtenden Flächen im Geltungsbereich der Fachregel für ein Gefälle ausgesprochen. Daher wird im Gelbdruck nun gefordert, dass die Unterlage der Abdichtung mit einem Gefälle in der Fläche von mindestens 2 % geplant werden soll. Insbesondere im Bereich der Terrassen und Balkone ist dies eine Verschärfung gegenüber der 2008er-Regel. Da bei bestehenden Gebäuden dieses Mindestgefälle oft nicht vorhanden ist oder konstruktiv nur sehr aufwändig erstellt werden kann, wurden „begründete Fälle“ aufgenommen, die die Planung und Ausführung von gefällelosen Flächen ermöglichen. Beim Vorliegen eines solchen „begründeten Falles“ ist somit trotz gefälleloser Ausführung keine Bedenkenanmeldung durch den Dachdecker erforderlich.

Abdichtung

Die Funktionsschicht Abdichtung wurde bei der Gesamtüberarbeitung natürlich nicht ausgelassen. Die Änderungen beruhen hier auf der gelebten Praxis, den herstellereitig präferierten Dickenempfehlungen sowie auf Schadensfällen und den daraus herstellereitig teilweise erfolgten Anwendungseinschränkungen. Im Bereich der Abdichtungen mit Bitumenbahnen wurde die Mindestnenndicke für kaltselbstklebende Polymerbitumenbahnen auf 3,5 mm, bei den Kunststoffbahnen auf 1,5 mm (Ausnahmen ECB 2,0 mm und homogene PVC-P 1,8 mm) angehoben.

Kunststoffbahnen aus PVC-P oder EVA jeweils ohne Einlage oder Verstärkung erfordern nach Auffassung des „Fachausschusses Abdichtungen“ wegen der im Winter 2012 aufgetretenen Schadensfälle bei tiefen Temperaturen einen schweren Oberflächenschutz oder eine Verklebung mit der Unterlage. Bei den Elastomerbahnen aus EPDM wurde die Mindestnenndicke auf 1,3 mm bei den homogenen Bahnen und auf 1,6 mm bei den Bahnen mit Verstärkung oder Kaschierung erhöht. Bei den Abdichtungen mit Flüssigkunststoffen gilt nun eine einheitliche Mindestnenndicke von 2,1 mm.